

Gremium	Termin	Status
Ortsbeirat Rheingönheim	29.08.2018	öffentlich

**Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Bürgerdienste im Ortsvorsteherbüro**

Vorlage Nr.: 20186090

Stellungnahme der Verwaltung

Die Dienstleistungen, die im Büro Ortsvorsteher Rheingönheim derzeit angeboten werden sind neben Beglaubigungen und Fundsachenentgegennahme der Verkauf von Stadtplänen, Mietspiegeln, Jutesäcken, Restabfallsäcken, die Ausgabe von Informationsmaterial, Gelben Säcken, Tabletten gegen Stechmückenlarven, Laubsäcken sowie die Formularausgabe, Auskunftserteilung, Antragshilfe und die Weiterleitung von Anträgen wie z. B. Wohnberechtigungsscheine, Wohnungsgeberbestätigungen, Wohngeldanträge, Anträge zur Einkommensteuererklärung, Anmeldung zur Stadtranderholung und zur Seniorenfreizeit und die Ausgabe von Abfallkalender und –broschüre.

Das Angebot in Rheingönheim deckt sich mit den Dienstleistungen, die in den anderen OV-Büros angeboten werden. Lediglich bei der Ausgabe von Informationsmaterialien und Antragsformularen kann es zu Unterschieden in den einzelnen Ortsbezirken kommen (aufgrund der Nachfrage, standortbedingt z.B. Nähe Rathaus oder Außenstelle des Bürgerservices vor Ort).

Die Frage, welche Dienstleistungen der Bürgerbüros die OV-Büros zukünftig übernehmen könnten, hängt grundsätzlich davon ab, ob dies technisch (insbesondere Hard- und Software), räumlich und personell umsetzbar ist.

Konkret für Rheingönheim würden allerdings auf jeden Fall technische Hindernisse im Wege stehen, da das dortige Büro nicht über eine entsprechende leistungsfähige Verbindung in das Netz der Stadt Ludwigshafen verfügt. Von Seiten des Bereiches Bürgerservice gibt es derzeit keine Überlegungen, eigene Dienstleistungen in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern anzubieten.

Zur Frage der Beglaubigungen in den OV-Büros gilt folgende Regelung:

Gemäß § 1 Nr. 1. der Landesverordnung über die Beglaubigungsbefugnis sind zur amtlichen Beglaubigung von Abschriften, Vervielfältigungen, Negativen, Ausdrucken elektronischer Dokumente und elektronischen Dokumenten sowie von Unterschriften und Handzeichen neben der Stadtverwaltung auch die Ortsvorsteher befugt.

Ebenfalls sind die Ortsvorsteher neben der Stadtverwaltung gemäß § 2 der Landesverordnung über die Beglaubigungsbefugnis zur öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften befugt.

Die Beglaubigungsbefugnis der Ortsvorsteher ist jedoch höchstpersönlicher Natur – sie kann nicht auf die Mitarbeiterinnen in den Ortsvorsteherbüros übertragen werden.

Die bisherige Praxis, dass die Mitarbeiterinnen in den Büros der Ortsvorsteher/innen in ihrem jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich Beglaubigungen vornehmen durften (s. Verwaltungsanordnung Nr. 16/2017), soll daher aus Gründen der Rechtssicherheit aufgegeben werden.

1-13